



Protokollauszug vom

01.02.2023

Departement Bau / Amt für Städtebau:

Zukunft Reitbetrieb Yvonne Germann; Wiedererwägungsgesuch

IDG-Status: öffentlich

SR.22.588-4

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Schreiben gemäss Beilage wird genehmigt.
2. Beschluss, Begründung und das Schreiben gemäss Beilage werden veröffentlicht. Die Anschrift und die Anrede im Schreiben gemäss Beilage sind für die Veröffentlichung durch die Stadtkanzlei zu anonymisieren.
3. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste, Stadtentwicklung; Departement Finanzen, Immobilien; Departement Bau, Amt für Städtebau, Abteilung Raumentwicklung, Abteilung Stadt-raum und Architektur, Baupolizeiamt, Tiefbauamt; Departement Schule und Sport Departement Technische Betriebe, Stadtgrün; Stadtkanzlei (Auftrag gemäss Ziffer 2).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Schreiben ist gemäss Beilage zu genehmigen.

2. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

3. Veröffentlichung

Beschluss, Begründung und das Schreiben gemäss Beilage werden veröffentlicht. Einer Veröffentlichung stehen keine rechtlichen Gründe entgegen. Es wurde unter anderem auch bereits in den Medien über den Sachverhalt berichtet, eine Petition eingereicht und ein parlamentarischer Vorstoss eingereicht und beantwortet. Die Anschrift und die Anrede im Schreiben gemäss Beilage werden durch die Stadtkanzlei für die Veröffentlichung anonymisiert.

Beilage:

1. Schreiben

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

1. Februar 2023 SR.22.588-4

Zukunft Reitbetrieb Yvonne Germann; Wiedererwägungsgesuch

Sehr geehrte

Wir bedauern, dass für den Weiterbestand des Ponyhofes keine rechtlich tragbare Lösung gefunden werden konnte. Wir können deshalb verstehen, dass Sie um eine Wiedererwägung des Entscheids des Stadtrats vom 30. November 2022 ersuchen. Wir müssen Ihnen jedoch mitteilen, dass sich die Gründe, die gegen eine Richtplanänderung und Umzonung der Parzelle WU6971 sprechen, nicht verändert haben, weshalb kein Zurückkommen auf den Entscheid möglich ist.

Ungeachtet Ihrer dem Stadtrat unterstellten Motive: Wesentlich für seinen Entscheid ist das fehlende übergeordnete öffentliche Interesse für eine langfristige Entwicklung mit Erholungsnutzungen in diesem zum Stadtrandpark gehörenden Gebiet. Der von Ihnen aufgeführte jahrelange Nachbarschaftsstreit ist hierfür nicht massgebend.

Für den Reitbetrieb anerkennen wir aufgrund der angebotenen Reitstunden und Ferienkurse durchaus ein untergeordnetes öffentliches Interesse. Für eine Umzonung und die Durchstossung des Landwirtschaftsgebietes braucht es indessen ein erhebliches öffentliches Interesse, das im vorliegenden Falle nicht gegeben ist. Der Stadtrat sieht längerfristig keinen Bedarf für eine öffentliche Erholungsnutzung an diesem Standort, welche ein erhebliches öffentliches Interesse begründen würde. Im Kontext mit der zu fördernden Massnahme «Stadtrandpark» gemäss Legislaturprogramm 2022 – 2026 überwiegen hier klar die raumplanerischen und politischen Interessen am nicht bebauten Landwirtschaftsgebiet gegenüber einem mit Infrastruktur genutzten Erholungsgebiet. Demgegenüber ergibt sich der Weiterbetrieb der heutigen Schiessanlage in der Landwirtschaftszone aufgrund der Bestandesgarantie.

Der Stadtrandpark sieht durchaus auch Sport- und Freizeitnutzungen vor, dies jedoch in den bestehenden Erholungszonen. Hingegen sollen für diese Nutzungen keine neuen Erholungszonen geschaffen werden, weil das Hineinwachsen von Gebäuden und Anlagen in die Landschaft den Zielen des Stadtrandparkes widerspricht. Der im Legislaturziel Stadtrandpark aufgeführte Leitsatz: «Durch den Stadtrandpark werden die Ränder der Stadt in Wert gesetzt und das Siedlungswachstum nach aussen begrenzt.» ist keine, wie von Ihnen moniert, Worthülse, sondern eine Vorgabe, die mit der laufenden Richtplanrevision konsequent umgesetzt wird.

In den 30 Jahren seit der Reitbetrieb besteht, haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen massgeblich verändert. Solange die 1998 bewilligte Bestandessituation unverändert blieb, war der Weiterbetrieb des Reitbetriebes möglich. Für die Beurteilung des unbewilligten Ausbaus des Reitplatzes und den Wiederaufbau des Ökonomiegebäudes nach dessen Brand kommen die neuen gesetzlichen Bestimmungen zum Nachteil des Ponyhofs zum Tragen, für deren Vollzug der Kanton zuständig ist. Die zuständige Baudirektion kommt in ihrer Einschätzung der Baugesuche zum Schluss, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmebewilligungen nicht erfüllt sind und damit die rechtliche Grundlage für einen Weiterbetrieb des Ponyhofs nicht mehr gegeben ist.

Dem Stadtrat liegen, wie eingangs erwähnt, keine neuen Informationen und Grundlagen vor, die eine Wiedererwägung seines Entscheids vom 30. November 2022 begründen würden. Ihren vier gestellten Anträgen kann deshalb nicht entsprochen werden. Wir empfehlen Ihnen, mit dem Kanton das weitere Vorgehen hinsichtlich Hindernisbrief zu klären. Für die Stadt besteht kein Anlass, eine Verlängerung der Sistierung zu beantragen.

Wir bedauern, dass wir Ihnen keinen besseren Bescheid geben können.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle
Stadtpräsident



Ansgar Simon
Stadtschreiber